

**Bund Deutscher Kriminalbeamter
Verband Bund**

Satzung

In der Fassung vom 21.05.2007

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	2
§ 1 Name, Organisation und Sitz	3
§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben	3
§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge.....	4
§ 4 Organe des BDK -Verband Bund.....	4
§ 5 Verbandsdelegiertentag.....	5
§ 6 Verbandsvorstand.....	6
§ 7 Geschäftsführender Verbandsvorstand	7
§ 8 Bezirksverbände	8
§ 9 Delegierte für den Bundesdelegiertentag.....	8
§ 10 Kassenrevision.....	8
§ 11 Rechtsschutzbeauftragter	9
§ 12 Geschäftsjahr.....	9
§ 13 Schlussbestimmungen.....	9

Präambel

Der Vorstand des Verbandes Bund beschloss, dass auf dem Verbandsdelegiertentag 2007 eine neue Satzung zur Abstimmung vorgelegt werden soll. Folgende Punkte sollten besondere Beachtung finden:

1. Die bisherige Satzung sollte inhaltlich gekürzt werden. Wo bereits identische Regelungen in der Bundessatzung vorhanden sind, erübrigt sich eine Wiederholung, entsprechende Passagen wurden entweder gänzlich gestrichen oder es wurde auf die Bundessatzung verwiesen
2. Der Vorstand sollte personell verkleinert werden
3. Die Beschlussfähigkeit sollte auch bei Anwesenheiten von weniger als 50% der Vorstandsmitglieder hergestellt sein

Aus Gründen der Lesbarkeit wurden nur die männlichen Formen der Funktionsbezeichnung aufgeführt. Gemeint sind jedoch in allen Fällen immer sowohl Frauen als auch Männer.

§ 1 Name, Organisation und Sitz

1. Die Organisation führt den Namen „Bund Deutscher Kriminalbeamter - Verband Bund“ und wird im folgenden „BDK-Verband Bund“ genannt.
2. Der BDK-Verband Bund ist gemäß § 9 der Bundessatzung des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. eine organisatorische Untergliederung des Gesamtverbandes. Gerichtsstand ist das für den Sitz der Geschäftsstelle zuständige Amtsgericht.
3. Als gewerkschaftlicher Berufsverband vertritt der BDK-Verband Bund die Interessen aller in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes.
4. Der BDK-Verband Bund handelt gemäß Bundessatzung für seinen Organisationsbereich selbständig, soweit es den Belangen des Bundesverbandes oder den Interessen anderer Landesverbände nicht entgegensteht.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben

1. Ziele und Zweck des BDK-Verband Bund sind die im Grundsatzprogramm des BDK e.V. genannten Bereiche, insbesondere
 - a) die Mitwirkung bei der Entwicklung einer fortschrittlichen und praxisnahen Bekämpfung der Kriminalität;
 - b) die Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen des unter § 3 Nr. 1 genannten Personenkreises, insbesondere die Durchsetzung einer gerechten Bewertung, Besoldung und Vergütung;
 - c) Vertretung von Tarifbeschäftigten im Rahmen des Aushandelns von Tarifverträgen und bei Arbeitskämpfmaßnahmen.
2. In diesem Zusammenhang stellt sich der BDK-Verband Bund folgende Aufgaben:
 - a) Erarbeitung von Konzepten zu einer intensivierten und praxisorientierten Kriminalitätsbekämpfung in fachlicher, kriminalpolitischer und in organisatorischer Hinsicht,
 - b) Mitwirkung an der Vorbereitung oder Änderung von Rechtsvorschriften, die Zweck und Ziele des BDK berühren,
 - c) Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber den Dienstbehörden des Bundes,
 - d) Förderung der Zusammenarbeit der Beschäftigten der mit der Kriminalitätsbekämpfung betrauten Bundesbehörden,
 - e) Aufstellung von Kandidaten für Personalratswahlen, Mitwirkung in den Personalvertretungen und Unterstützung der Personalräte,
 - f) Mitarbeit an den Publikationen des BDK

- g) Unterrichtung über die Arbeit des BDK Verband Bund durch Informationen und Öffentlichkeitsarbeit,
- h) Unterstützung des Bundesvorstandes und Mitarbeit in den vom Bundesvorstand berufenen Arbeitsgruppen sowie Zusammenarbeit mit den BDK-Landesverbänden
- i) Betreuung der im Ruhestand befindlichen Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Im BDK-Verband Bund können alle in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigten des Bundes Mitglieder werden. Im Übrigen gilt die BDK - Bundessatzung.
2. Jedes Mitglied ist zur fristgerechten Zahlung des satzungsgemäßen Beitrages und zur Meldung über Veränderungen seiner Besoldungs-/Vergütungsgruppe verpflichtet. Der Beitrag wird grundsätzlich per Bankeinzugsverfahren vierteljährlich im zweiten Monat eines Quartals durch die Bundesgeschäftsstelle eingezogen. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Bundes- und Verbandsanteil zusammen.
3. Die Höhe des prozentualen Gesamtmitgliedsbeitrages wird vom Verbandsdelegiertentag beschlossen und orientiert sich bei ordentlichen Mitgliedern an der Anfangsstufe der jeweiligen Besoldungs-/Vergütungsgruppe (Grundgehalt). Bei Besoldungsanhebungen, bzw. bei Tariferhöhungen wird der jeweilige Beitrag entsprechend angepasst.
4. Stellt der Verbandsvorstand im Laufe seiner Amtsperiode fest, dass der Gesamtbeitrag zur Abdeckung der unabdingbaren Kosten für die Arbeit auf Verbandsebene nicht ausreicht, so kann der Vorstand einen bis 10 % höheren Gesamtbeitrag mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
5. Mitglieder, die sich beurlauben lassen oder in Altersteilzeit gehen, können zum Monatsende auf schriftlichen Antrag ihre Mitgliedschaft in einem geringeren Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung weiterführen. Eine rückwirkende Beantragung ist ausgeschlossen.
6. Der Verbandsvorstand kann in besonderen Fällen die Mitgliedsbeiträge stunden oder erlassen. Der Bundesschatzmeister ist darüber zu unterrichten.
7. Die Bezirksverbände erhalten vom BDK Verband Bund quartalsweise Rücklaufgelder, die sich an der Mitgliederzahl orientieren. Über die Höhe der Rücklaufgelder entscheidet der Vorstand.

§ 4 Organe des BDK -Verband Bund

1. Organe des BDK-Verband Bund sind:
 - a. der Verbandsdelegiertentag,
 - b. der Verbandsvorstand,
 - c. der geschäftsführende Verbandsvorstand

§ 5 Verbandsdelegiertentag

1. Der Verbandsdelegiertentag ist das höchste Beschlussorgan des BDK-Verband Bund. Er setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes (§ 6),
 - b. den Kassenrevisoren (§ 10)
 - c. den Delegierten der Bezirksverbände (BV), welche schriftlich mindestens einen Monat im Voraus einzuladen sind. Auf je 20 Mitglieder eines BV kommt ein Delegierter. Bei der Berechnung der Delegiertenzahl ist die Mitgliederzahl der Bezirksverbände auf volle Zwanziger aufzurunden. Der Delegiertenschlüssel wird durch den geschäftsführenden Vorstand spätestens 1 Monat vor Einberufung des Verbandsdelegiertentages beschlossen.
2. Mitglieder anderer BDK-Landesverbände können auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes als Gastdelegierte teilnehmen. Jedes Mitglied des BDK-Verband Bund hat das Recht auf Teilnahme, muss jedoch ohne Einladung seine Kosten selbst begleichen. Gastdelegierte und Gäste haben kein Stimm-, oder Diskussionsrecht.
3. Der Verbandsdelegiertentag tritt alle vier Jahre zusammen. Er wird vom Vorstand einen Monat vor Beginn einberufen.
4. Der Verbandsdelegiertentag ist unabhängig von der Anzahl der tatsächlich erschienenen Delegierten beschlussfähig.
5. Anträge an den Verbandsdelegiertentag müssen mindestens zwei Wochen zuvor bei der Antragsprüfungskommission eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge und Ausnahmen regelt die Versammlungs- und Wahlordnung.
6. Auf dem Verbandsdelegiertentag ausgeschiedene Vorstandsmitglieder bleiben stimmberechtigt.
7. Der Verbandsdelegiertentag hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenrevisoren und Entlastung des Vorstandes,
 - b. Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des BDK-Verband Bund sowie über Vorschläge von Arbeitsgruppen und eingebrachte Anträge,
 - c. Wahl des Vorstandes und der Kassenrevisoren für jeweils vier Jahre gemäß Versammlungs- und Wahlordnung,
 - d. Änderung der Mitgliedsbeiträge, wenn eine Erhöhung von mehr als 10% notwendig ist, vgl. § 3(4).
 - e. Verabschiedung und Änderung der Satzung,
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des BDK-Verband Bund, dem etwaigen Zusammenschluss mit einem oder mehreren BDK-Landesverbänden sowie die anschließende Verwendung des Vermögens. Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit notwendig.
8. Die Beschlüsse des Verbandsdelegiertentages werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
9. Ein außerordentlicher Verbandsdelegiertentag ist einzuberufen
 - a. auf Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit
 - b. auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des BDK-Verband Bund
 - c. Der Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung darf nur der Antragszweck sein.

10. Über den Delegiertentag ist ein Protokoll zu fertigen, das Weitere regelt die die Versammlungs-, und Wahlordnung des BDK.

§ 6 Verbandsvorstand

1. Zum Verbandsvorstand gehören:
 - a. der geschäftsführende Verbandsvorstand gemäß § 7
 - b. der stellvertretende Geschäftsführer
 - c. der stellvertretende Schatzmeister
 - d. mindestens 2 Beisitzer
 - e. die Vorsitzenden der Bezirksverbände
 - f. die Kassenrevisoren, ohne Stimmrecht
 - g. kommissarische Mitglieder oder Fachberater nach Nr. 4 g und h
2. Die Vorsitzenden der Bezirksverbände können sich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Verbandsvorstandes von einem anderen Mitglied des Bezirksvorstandes stimmberechtigt vertreten lassen.
3. Der Verbandsvorstand ist mindestens einmal jährlich durch den Verbandsvorsitzenden oder einen seiner Vertreter schriftlich spätestens 14 Tage vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und einer vorläufigen Tagesordnung einzu-berufen. Der Verbandsvorstand ist - sofern frist- und formgerecht eingeladen wurde - unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, falls es die Bundessatzung oder die Verbandssatzung an anderer Stelle nicht anders vorsieht. An Beschlüssen, die schriftlich, fernmündlich oder über elektronische Kommunikationsnetze herbeigeführt werden, sind sämtliche Vorstandsmitglieder zu beteiligen. Ein solcher gültiger Beschluss kommt zustande, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben hat.
4. Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Durchführung und Koordinierung aller Maßnahmen, die sich aus der Aufgabenstellung dieser Satzung ergeben,
 - b. Verwirklichung der Beschlüsse des BDK-Verband Bund und der übergeordneten Organe, soweit sie in seine Zuständigkeit fallen,
 - c. Vorbereitung und Durchführung des Verbandsdelegiertentages,
 - d. Genehmigung des Geschäftsverteilungsplanes für den geschäftsführenden Verbandsvorstand,
 - e. Unterrichtung der Mitglieder über wesentliche Ergebnisse und Ereignisse durch Veröffentlichungen,
 - f. Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
 - g. Wahl von kommissarischen Mitgliedern des Verbandsvorstandes, ausgenommen Vorsitzende der Bezirksverbände, bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern
 - h. Berufung nicht stimmberechtigter Fachberater auf Dauer oder auf Zeit in den Verbandsvorstand zur Erledigung besonderer Aufgaben, (z.B., Pensionäre, Mitgliederbetreuer, Informationstechnik, Sicherheitsarchitektur)
 - i. Koordinierung der Arbeit der Bezirksverbände
 - j. Erarbeitung von Vorschlagslisten für die überörtlichen Personalratswahlen,
 - k. Berufung von Arbeitsgruppen unter Beteiligung eines Mitgliedes aus dem Verbandsvorstand sowie Auswertung der Ergebnisse.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a. der Vorstandsvorsitzende
 - b. drei gleichberechtigte Stellvertreter, die die Geschäftsbereiche angemessen repräsentieren müssen
 - c. der Geschäftsführer
 - d. der Schatzmeister
 - e. Pressesprecher (bei Bedarf)
2. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Durchführung aller Beschlüsse der BDK-Organen verantwortlich und ergreift außerhalb der Beschlüsse die Initiative zu allen notwendigen Maßnahmen, die sich aus der Aufgabenstellung des BDK ergeben.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den BDK nach außen und führen die Geschäfte gemäß dem vom Vorstand genehmigten Geschäftsverteilungsplan. Der geschäftsführende Vorstand ist - sofern frist- und formgerecht eingeladen wurde - unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, falls es die Bundes- bzw. Verbandssatzung oder ein Beschluss des Vorstandes für den Einzelfall nicht anders regelt.
4. In eilbedürftigen Fällen und aus Gründen, in denen die Einberufung des geschäftsführenden Vorstandes wirtschaftlich außer Verhältnis stünde, können Beschlüsse auch fernmündlich oder über elektronische Kommunikationsnetze herbeigeführt werden. In diesem Fall ist die einfache Mehrheit erforderlich.
5. Maßnahmen zu Rechtsgeschäften, Verfügungsbefugnisse und Kassenangelegenheiten sind im Geschäftsverteilungsplan zu regeln.

§ 8 Bezirksverbände

1. Der BDK Verband Bund kann pro Geschäftsbereich einen Bezirksverband bilden. Die Bezirksverbände können sich Satzungen geben, die nicht im Widerspruch zur Verbandssatzung stehen dürfen.
2. Die Delegierten der jeweiligen Bezirksverbände wählen in einfacher Mehrheit den Bezirksvorstand für vier Jahre.
3. Der Bezirksvorstand besteht mindestens aus dem Bezirksvorsitzenden und zwei gleichberechtigten Vertretern. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Bezirksverband eine Nachwahl durchzuführen.
4. Die Bezirksverbände verfügen selbständig über die ihnen zustehenden Beitragsanteile (Rücklaufgelder, siehe § 3 Pkt. 7).
5. Der Bezirksvorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Vertretung von Interessen und Betreuung der Mitglieder des Bezirksverbandes.
 - b. Gewährleistung eines beiderseitigen Informationsflusses zwischen Mitgliedern und Vorstand
 - c. Benennung von Personalratskandidaten aus dem Bereich für anstehende Personalratswahlen,
 - d. Einberufung von Mitgliederversammlungen des Bezirksverbandes.
6. Unterhalb der Bezirksverbände können Kreisgruppen gegründet werden. Der Aufgabenbereich einer Kreisgruppe orientiert sich an der Organisation der jeweiligen Dienststelle. Die jeweiligen Vorsitzenden werden Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes.

§ 9 Delegierte für den Bundesdelegiertentag

1. Der Bundesdelegiertentag ist das oberste Beschlussorgan des BDK. Seine Zusammensetzung und Aufgaben sind in § 12 der Bundessatzung festgelegt.
2. Der BDK Verband Bund entsendet zum Bundesdelegiertentag
 - a. die Mitglieder des geschäftsführenden Verbandsvorstandes,
 - b. weitere Delegierte nach Maßgabe des durch § 12 Nr. 1 d) der Bundessatzung bestimmten Verteilerschlüssels
3. Vom Verbandsvorstand können im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand Gastdelegierte entsandt werden.

§ 10 Kassenrevision

1. Die Kontrolle der Haushaltsführung des BDK-Verband Bund wird von zwei Kassenrevisor/Innen ausgeübt. Sie sind nichtstimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes und dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein.
2. Die Kassenrevisoren prüfen einmal jährlich die Verbandskasse sowie alle vier Jahre die Bezirksverbandskassen.
3. Über jede Revision ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist dem Verbandsvorstand vorzulegen. Über die Prüfungen erstatten die Revisoren Bericht auf dem Verbandsdelegiertentag. Jedes Mitglied des BDK Verband Bund hat auf schriftlichen Antrag an den Verbandsvorstand das Recht, Einblick in das Protokoll zu nehmen.

§ 11 Rechtsschutzbeauftragter

Der Vorstand setzt einen der gewählten Beisitzer als Rechtsschutzbeauftragten ein. Der Rechtsschutzbeauftragte prüft die beim Vorstand eingehenden Rechtsschutzanträge sachlich vor und stellt fest, ob das Mitglied die Voraussetzungen zur Gewährung von Rechtsschutz erfüllt. Die Vorprüfung muss insbesondere im Hinblick auf die Erfolgsaussichten eines Rechtsstreites gemäß den geltenden Bestimmungen, Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen erfolgen. Das Ergebnis der Vorprüfung ist zusammen mit den vom Mitglied eingereichten Unterlagen an die Bundesrechtsschutzkommission weiterzuleiten. Der Rechtsschutzbeauftragte des BDK-Verband Bund ist nicht berechtigt, Rechtsschutzanträge abzulehnen.

§ 12 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Satzung des BDK-Verband Bund tritt durch Beschlussfassung des Verbandsdelegiertentages am 23. Mai 2007 in Kraft. Die bisherigen Bezirksverbände im Bereich der Bundespolizei bleiben bis zur Neugründung eines alleinigen Bezirksverbandes „Bundespolizei“ bestehen. Die Satzung ist jeweils an die gültige Bundessatzung anzupassen.

Dieter Beutel
Versammlungsleiter

Thomas Mäusel
Beisitzer

Hans Schmid
Beisitzer